

Ihre Rechte

bei der Ärztin, beim Arzt und im Spital



Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
Kanton Basel-Landschaft

Diese Broschüre wird empfohlen von:



Patientenstelle Basel



Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
Kanton Basel-Landschaft

„Nehmen sie im Spital meine Wünsche ernst? Akzeptieren sie meinen Willen?“ Viele Menschen machen sich beim Spitalantritt und beim Gang zur Ärztin oder zum Arzt Sorgen. Niemand begibt sich gerne in Abhängigkeit.

Darum ist es gut zu wissen, dass Rechte und Würde eines Menschen unantastbar sind. Als Patientin und Patient müssen Sie keine Behandlung über sich ergehen lassen, die Sie nicht wollen. Sie haben das Recht auf Anhörung, auf gute Information und sorgfältige Behandlung. Überall und jederzeit.

Wichtig ist, dass Sie Ihre Rechte kennen. Das ermöglicht Ihnen, auch im Krankheitsfall eigenständig aufzutreten. Ärztin und Arzt empfinden dies nicht etwa als „Provokation“. Im Gegenteil, sie sind darauf angewiesen, dass zwischen Ihnen und dem Gesundheitspersonal Einverständnis und ein gutes Verhältnis bestehen. Die Erfahrung zeigt, dass dies den Heilungserfolg begünstigt.

Gleich wie die Rechte können auch die Pflichten nicht in der Garderobe von Spital und Arztpraxis abgegeben werden. „Macht mich wieder gesund“ – der Wunsch ist verständlich, aber im wirklichen Leben ist es nicht so einfach. Sie können die eigene Verantwortung für den Heilungsprozess nicht delegieren. Sie tragen Mitverantwortung.

Die Broschüre informiert Sie über Ihre Rechte und Pflichten im Krankheitsfall. Was aber, wenn Sie sich nicht mehr selbst äussern können oder Ihre Gedanken aus anderen Gründen nicht mehr mitteilen können?

In einem der schwierigsten Momente Ihres Lebens kann Ihnen die Patientenverfügung eine starke Hilfe sein. Sie trägt dazu bei, dass behandelnde Ärztinnen und Ärzte in Ihrem Sinne entscheiden.

Wenn man mit beiden Beinen im Leben steht, fällt es nicht leicht, sich mit diesem schwierigen Thema zu beschäftigen. Vielleicht geht es auch Ihnen so. Doch selbst jüngere Menschen sind gut beraten, sich auch in guten Zeiten einige Minuten Zeit zu nehmen und sich Gedanken über den eigenen Willen betreffend medizinische Massnahmen bei Urteilsunfähigkeit zu machen.

Dann können wir uns umso mehr wieder den Sonnenseiten des Lebens zuwenden.

Peter Zwick, Regierungsrat
Vorsteher der Volkswirtschafts- und
Gesundheitsdirektion
Kanton Basel-Landschaft
Februar 2008



Sie haben das Recht auf eine sorgfältige Behandlung

Ärztinnen und Ärzte können nicht alle Probleme lösen, und nicht alle Krankheiten sind heilbar. Auch wenn wir es noch so sehr wünschen, es gibt kein Recht auf Heilung.

Als Patientin und Patient haben Sie ein Recht auf bestmögliche Betreuung und sorgfältige Behandlung. Wenn keine Aussicht auf Genesung besteht, können Sie von einer Therapie verlangen, dass sie Leid und Schmerzen lindert und die Lebensqualität verbessert.

Der Erfolg einer Therapie hängt von der guten Zusammenarbeit zwischen Ärztin oder Arzt und Patientin oder Patient ab.

Sie haben die Pflicht, zu schildern, wie es Ihnen geht, an welchen Symptomen Sie leiden und was Ihrer Meinung nach die Ursachen der Krankheit sein könnten. Ihre Ärztin oder Ihr Arzt ist verpflichtet, Ihnen aufmerksam zuzuhören. Aktives Zuhören ist die Grundlage um:

- ▶ Ihr Problem zu verstehen,
- ▶ die Ursachen zu ergründen,
- ▶ die Krankheit zu erkennen
- ▶ und eine angemessene Therapie zu finden.

Das Neueste ist nicht immer das Bessere

Neue Medikamente und Heilverfahren sind nicht zwangsläufig besser als die bestehenden.

Unser Rat: Verlassen Sie sich nicht allein auf die Versprechungen der Werbung. Eine bewährte Behandlungsmethode soll erst dann ersetzt werden, wenn es sich zeigt, dass die neue tatsächlich besser ist. Besser heisst: Sie erweist sich als wirkungsvoller und/oder verursacht weniger unerwünschte Nebenwirkungen. Sie haben das Recht, die Ärztin/den Arzt oder die Apothekerin/den Apotheker darauf anzusprechen.



Sie haben das Recht auf umfassende Information

Damit Sie sich als Patientin oder Patient für oder gegen eine Behandlung entscheiden können, müssen Sie gut informiert sein.

Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, Ihnen die Grundlagen zu liefern, damit Sie sich selbst ein Bild machen können. Selbst wenn Sie Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt absolutes Vertrauen entgegenbringen, müssen Sie Nutzen und Risiken einer Behandlung kennen.

Ihre Ärztin oder Ihr Arzt haben die Pflicht, Sie angemessen über Ihren Gesundheitszustand aufzuklären. Sie haben das Recht zu wissen,

- ▶ woran Sie leiden,
- ▶ welche Heilungschancen bestehen,
- ▶ welche Behandlungsmöglichkeiten es gibt,
- ▶ welche Risiken und Nebenwirkungen bestehen
- ▶ und was Sie persönlich zur Heilung beitragen können.

Es ist wichtig, dass Sie im Gespräch mit dem medizinischen Fachpersonal genau zuhören und so lange nachfragen, bis Sie alles genau verstanden haben. Erst dann soll über das weitere Vorgehen entschieden werden.

Sie haben ein Recht darauf, dass Ärztinnen und Ärzte sich verständlich ausdrücken und sachlich Auskunft geben. Sie müssen erklären, welche Behandlungsmöglichkeiten es gibt und wie gross die Heilungschancen sind. Dabei vergewissern Sie sich, dass Sie ihre Ausführungen auch verstanden haben.

Schriftliche Zustimmung

Es ist möglich, dass Ihnen die Ärztin oder der Arzt ein schriftliches Aufklärungsprotokoll überreicht mit der Bitte, zu unterschreiben. Mit der Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie mit der Behandlung oder mit dem Eingriff einverstanden und über die Risiken aufgeklärt worden sind.

Unser Rat: Ein schriftliches Dokument ist zwar hilfreich, aber es ersetzt die mündliche Aufklärung nicht. Sie sind auch nicht verpflichtet, es auf der Stelle zu unterschreiben. Vielleicht brauchen Sie mehr Zeit. Gehen Sie das Dokument in aller Ruhe zu Hause durch und fragen Sie nach, wenn Ihnen etwas unklar erscheint. Sie dürfen von der Ärztin oder vom Arzt auch verlangen, dass sie/er sich so ausdrückt, dass Sie es verstehen.

Meistens gibt es nicht nur eine einzige Behandlungsart. Jede hat ihre eigenen Vor- und Nachteile. Es ist daher wichtig, unter den wirksamen Therapien die für Ihre Situation beste Lösung zu finden.



Sie haben das Recht, eine Zweitmeinung einzuholen

Bei Zweifeln hilft Ihnen eine Zweitmeinung, sich für oder gegen eine Behandlung zu entscheiden. Dies kann dann nützlich sein, wenn für eine und dieselbe Krankheit unterschiedliche Behandlungen existieren.

Eine Zweitmeinung ist kein Zeichen des Misstrauens gegen die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt. Die Zweitmeinung bestärkt Sie in der Entscheidung für oder gegen eine bestimmte Vorgehensweise.

In welchem Fall?

Eine Zweitmeinung zur Diagnose oder zur Behandlung ist sinnvoll, wenn diese nicht dringend ist und keine unmittelbare Lebensgefahr besteht. Denkbar ist sie z.B. in folgenden Fällen:

- ▶ Gallensteinoperation
- ▶ Entfernung von Hämorrhoiden
- ▶ Entfernung der Gebärmutter, sofern kein Krebsverdacht besteht
- ▶ Leistenbruchoperation
- ▶ Entfernung der Mandeln
- ▶ Auskratzen der Gebärmutter

- ▶ Prostataoperation
- ▶ Meniskusoperation
- ▶ grauer Star (Kataraktoperation)
- ▶ Entfernung von Krampfadern (Varizen)
- ▶ Bandscheibenoperation, wenn keine unmittelbaren Bein-, Blasen- und/oder Darmlähmungen bestehen
- ▶ Kosmetische Operationen.

Ob Sie der Zweitärztin oder dem Zweitarzt mitteilen, dass bereits eine Diagnose oder ein Behandlungsvorschlag gemacht worden ist, steht Ihnen frei.

Nützliche Fragen an die Ärztin oder den Arzt

Um besser entscheiden zu können, ob eine Zweitmeinung nötig ist, können die Antworten auf folgende Fragen hilfreich sein:

- ▶ Warum ist diese Behandlung nötig?
- ▶ Was nützt sie und was sind die Risiken?
- ▶ Was kann passieren (und mit welcher Wahrscheinlichkeit), wenn man auf die Behandlung oder den vorgeschlagenen Eingriff verzichtet?
- ▶ Gibt es Alternativen zur vorgeschlagenen Behandlung? Wenn ja, was sind ihre Vor- und Nachteile?

- ▶ Ist die Wirksamkeit der Behandlung wissenschaftlich erhärtet?
- ▶ Würden Sie sich an meiner Stelle derselben Behandlung unterziehen? Würden Sie sie auch Ihren Angehörigen vorschlagen? Wenn nein, warum nicht?

Unser Rat: Schreiben Sie sich Ihre Fragen zu Hause auf ein Blatt Papier und nehmen Sie es zur Besprechung mit. So sind Sie sicher, dass Sie im Gespräch nichts Wichtiges vergessen.

Unter einer Zweitmeinung (Second Opinion) wird eine zusätzliche Beurteilung durch eine andere Ärztin oder einen anderen Arzt verstanden. Konkret: Die Ärztin X wird angefragt, ob sie die von Arzt Y vorgeschlagene Behandlung richtig findet.



Sie haben das Recht, Ihre Krankengeschichte einzusehen

Sie haben das Recht, Ihre Krankengeschichte einzusehen und davon Kopien zu erhalten, und zwar unabhängig davon, ob es sich um handschriftliche Notizen oder um schriftliche Berichte handelt. Zur Krankengeschichte gehören:

- ▶ Angaben über den Gesundheitszustand und die beschriebenen Symptome
- ▶ die erhärtete Diagnose
- ▶ angeordnete Behandlungen sowie deren Ergebnisse
- ▶ zeitliche Angaben über Anfang und Ende der Behandlung sowie das Datum der jeweiligen Konsultation
- ▶ Ergebnisse weiterer Untersuchungen, Analysen, Röntgenaufnahmen usw.

Bei einem operativen Eingriff:

- ▶ Operations- und Anästhesieberichte, alle technischen Aufzeichnungen sowie Personalien und Qualifikationen der beteiligten Fachpersonen
- ▶ Austrittsbericht des Krankenhauses.

Kein Einsichtsrecht in Aufzeichnungen der Ärztin

oder des Arztes besteht, wenn sie nur Mutmassungen über den Gesundheitszustand (z.B. vorläufige Diagnosen) oder Auskünfte von Angehörigen beinhalten.

So fordern Sie die Krankengeschichte an

Um Ihre Krankengeschichte zu erhalten, wenden Sie sich am besten schriftlich an Ihre Ärztin oder Ihren Arzt.

Der nebenstehende Musterbrief ist Ihnen dabei behilflich.

Musterbrief

(Ort, Datum, Absender)
(Adresse des Arztes/der Ärztin)

Kopie der Krankengeschichte

Sehr geehrte Frau... , Sehr geehrter Herr...

Bitte senden Sie mir eine vollständige Kopie meiner Krankengeschichte samt Anamnese, Diagnosen, Operationsberichten, Laborbefunden, Röntgenbildern sowie allfälligen weiteren Tests und Untersuchungen. Ausserdem bitte ich Sie, mir die Vollständigkeit und Richtigkeit der Krankengeschichte mit der unten stehenden Erklärung zu bestätigen.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen
(Unterschrift)

Bestätigung

Die unterzeichnende Ärztin/der unterzeichnende Arzt/ hat Patientin/Patient (Name und Geburtsdatum) vom (Datum) bis (Datum) behandelt. Sie/er bestätigt, dass sie/er mit beiliegenden (Anzahl) Kopien die vollständige Krankengeschichte samt allen Unterlagen zugestellt hat. Die Krankengeschichte wurde weder teilweise abgedeckt noch in irgendeiner Weise verändert.

(Ort, Datum)
(Unterschrift der Ärztin/des Arztes)



Ärztinnen und Ärzte sammeln die nötigen Informationen über ihre Patientinnen und Patienten in einer Akte, der so genannten Krankengeschichte. Sie enthält Aufzeichnungen Ihrer eigenen Auskünfte, Diagnosen, Laborberichte, Röntgenbilder, oder Auskünfte Dritter.

Sie haben das Recht, eine Behandlung zu verweigern oder zu unterbrechen

Keine handlungs- und urteilsfähige Person darf gegen ihren ausdrücklichen Willen behandelt werden. Alle urteilsfähigen Patientinnen und Patienten müssen ihr Einverständnis zu einer ärztlichen Handlung geben. Sie haben auch das Recht, eine Behandlung zu verweigern.

Bei Minderjährigen oder handlungsunfähigen Erwachsenen entscheiden die Eltern, die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter. Als Richtalter für die Urteilsfähigkeit gilt in der Praxis das Alter 16.

Nur wenn jemand vorübergehend nicht in der Lage (z. B. bewusstlos) ist, unmittelbare Lebensgefahr droht oder eine akute Gefährdung der Gesundheit besteht, sind Ärztinnen und Ärzte ermächtigt, dringliche medizinische Massnahmen ohne Rückfrage einzuleiten.

«Wenn Sie damit einverstanden sind, können Sie hier unterschreiben ...»

Bei wichtigen Eingriffen werden Sie aufgefordert, Ihre Zustimmung zu geben. Darunter fallen alle Operationen, Biopsien, Koronarangiographien, aber

auch Impfungen. Ohne Zustimmung der Betroffenen darf kein HIV- oder Gentest durchgeführt werden.

Bei kleineren Eingriffen kann es vorkommen, dass Sie nicht explizit gefragt werden, ob Sie mit einer Behandlung einverstanden sind. Das medizinische Fachpersonal nimmt in diesem Fall an, dass Sie einverstanden sind, wenn Sie keinen Widerspruch erheben.

Bei Eingriffen, die ein hohes Risiko bergen oder freiwillig sind (z. B. Schönheitschirurgie), muss die Zustimmung sogar schriftlich erfolgen. Dasselbe gilt für die Erprobung experimenteller Behandlungsmethoden und neuer Medikamente.

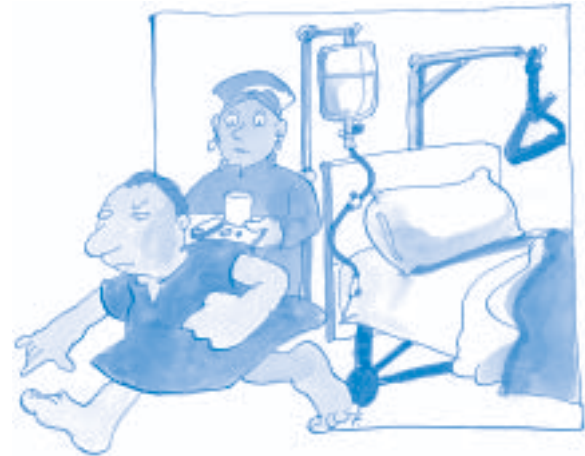
Frühzeitig das Spital verlassen?

Sie haben das Recht, eine Behandlung vorzeitig zu unter- oder gar abubrechen. Es steht Ihnen auch grundsätzlich frei, den Spitalaufenthalt vorzeitig abubrechen. Dabei handelt es sich um einen Entscheid mit grosser Tragweite.

Als Patientin oder Patient sind Sie verpflichtet, die Absicht der verantwortlichen Ärztin oder dem ver-

antwortlichen Arzt zu melden. Ärztin und Arzt machen Sie auf die Gefahren und Risiken aufmerksam, beraten Sie und suchen allenfalls mit Ihnen eine Ersatzlösung. Ausserdem sind sie berechtigt, eine schriftliche Erklärung zu verlangen, die sie von jeglicher Verantwortung entbindet.

Das medizinische Fachpersonal steht Ihnen beratend zur Seite, erklärt Ihnen die geplante Behandlung und versucht Sie von deren Richtigkeit zu überzeugen. Den Grundsatzentscheid fällen Sie allein.



Sie haben das Recht, eine Vorsorgeuntersuchung (Screening) abzulehnen

Mit den neuen Möglichkeiten der Medizin können immer mehr Krankheiten erkannt werden, bevor sie ausbrechen oder erste Symptome auftauchen. Eine Vorsorgeuntersuchung, das so genannte „Screening“, ist dann sinnvoll, wenn die Krankheit wirksam behandelt, die Lebensqualität verbessert oder die Sterblichkeit verringert werden kann.

Mit dem wissenschaftlichen Fortschritt wachsen die Möglichkeiten, über Gen-Tests die Veranlagung und damit auch das Risiko für eine gewisse Krankheit (z.B. Brustkrebs) zu entdecken. Auf diesem Gebiet tut sich ein weites Feld schwieriger Entscheide auf. Wollen, sollen, müssen wir wissen, welche Risiken wir in uns tragen? Die Antworten sind schwierig. Fest steht, Sie haben das Recht, eine Vorsorgeuntersuchung abzulehnen.

Breit angewandte Vorsorgeuntersuchungen sind zum Beispiel:

- ▶ die Blutuntersuchung bei Neugeborenen zur Entdeckung von Stoffwechselkrankheiten wie die Phenylketonurie

- ▶ bei Erwachsenen die Messung des Blutdruckes zur Entdeckung eines Bluthochdrucks
- ▶ die Messung von Grösse und Gewicht zur Entdeckung von Über- oder Untergewicht
- ▶ die Bestimmung der Blutfettwerte zur Entdeckung von erhöhten Werten (Hyperlipidämie)
- ▶ der sog. Krebsabstrich bei Frauen zur Entdeckung eines Gebärmutterhalskrebses
- ▶ bei familiärer Belastung die Darmspiegelung zur Entdeckung eines Darmkrebses.

Voruntersuchung in der Schwangerschaft

Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft können Eltern vor Entscheide mit extrem grosser Tragweite stellen. Wird in einer heute routinemässig durchgeführten Ultraschalluntersuchung eine Missbildung entdeckt, ist die Mutter (resp. sind die Eltern) vor die Entscheidung gestellt, die Schwangerschaft abubrechen oder das Kind auszutragen. Das gleiche gilt für die so genannte Fruchtwasserpunktion, mit der genetische Schäden (z.B. das Down-Syndrom) entdeckt werden können.

Unser Rat: Vor einer Vorsorgeuntersuchung sollten Sie sich über Nutzen, Risiken und Konsequenzen

erkundigen. Probieren Sie auch, sich vorzustellen, wie Sie bei einem für Sie ungünstigen Resultat handeln würden. Die Antworten auf die untenstehenden Fragen können für Sie hilfreich sein.

Hilfreiche Fragen an die Ärztin oder den Arzt

- ▶ *Wie zuverlässig ist der Test? Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine Krankheit angezeigt wird, die in Wirklichkeit gar nicht vorhanden ist? Oder umgekehrt die Wahrscheinlichkeit, dass eine Krankheit nicht entdeckt wird, die später doch ausbricht?*
- ▶ *Wie häufig tritt die Krankheit auf?*
- ▶ *Kann die Krankheit, die mit diesem Test abgeklärt werden soll, behandelt oder geheilt werden? Mit welchen Erfolgsaussichten?*
- ▶ *Gibt es bei diesem Test unerwünschte Nebenwirkungen?*



Zu den Vorsorgeuntersuchungen, deren Nutzen und Risiken heute unterschiedlich beurteilt werden, zählt z.B. das Röntgen der Brust (Mammographie) zur frühzeitigen Entdeckung eines Brustkrebses. Neue Erfahrungen mit dieser Methode werden in Zukunft eine Klärung bringen.

Sie haben das Recht auf Geheimhaltung

Ärztinnen, Ärzte und das medizinische Fachpersonal unterstehen dem Berufsgeheimnis. Sie sind an die Schweigepflicht gebunden. Das heisst, sie dürfen das Wissen über die Patientin oder den Patienten nicht ohne deren Einwilligung an Drittpersonen weitergeben.

Ohne Zustimmung der Patientin oder des Patienten ist das Medizinalpersonal auch nicht berechtigt, Angehörigen, den Arbeitgebenden oder der Versicherung Auskünfte zu erteilen.

Die Schweigepflicht ist unter anderem aufgehoben:

- ▶ Bei einem aussergewöhnlichen Todesfall, Körperverletzungen, die auf ein Verbrechen schliessen lassen, und bei Verdacht auf ein Offizialdelikt (Misshandlung von Minderjährigen, sexueller Missbrauch, schwere Körperverletzungen, Mord) sind Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, der Strafverfolgungsbehörde Meldung zu erstatten.
- ▶ Bei bestimmten übertragbaren Krankheiten besteht eine Meldepflicht an den zuständigen kantonsärztlichen Dienst, welcher aber seinerseits dem Amtsgeheimnis untersteht.

Auch unter Medizinalpersonen gilt das Berufsgeheimnis

Das Berufsgeheimnis gilt auch gegenüber allen Ärztinnen und Ärzten, die nicht direkt an der Behandlung beteiligt sind und daher kein berufliches Interesse haben. Dasselbe gilt für die Medizinalpersonen fremder Abteilungen.

Bestimmte medizinische Daten können zu Forschungszwecken verwendet werden, wenn die betreffende Person es ausdrücklich erlaubt und die Angaben anonym weitergegeben werden.



An die nächsten Angehörigen wird das medizinische Fachpersonal die Auskunft nicht verweigern, wenn es vermutet, dass die Patientin oder der Patient eine Zustimmung zu einer Auskunft erteilen würde (selber aber nicht dazu in der Lage ist).

Sie haben das Recht, eine Patientenverfügung zu verfassen

Die Existenz einer Patientenverfügung erhöht die Gewähr, dass die behandelnden Ärztinnen und Ärzte die Entscheide in Ihrem Sinne fällen – auch wenn Sie selber nicht mehr in der Lage sind, sich zu äussern.

Beim heutigen Stand der Medizin ist es möglich, schwerkranke und schwerverletzte Menschen einige Zeit künstlich am Leben zu erhalten. Sie sind unter Umständen in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkt und können sich über die entscheidende Frage des eigenen Lebens und Sterbens nicht mehr äussern.

Wie will ich in einer solchen Situation entscheiden? Sie können Ihren Willen zum voraus in einer Patientenverfügung festhalten: Darin legen Sie fest, ob Sie künstlich am Leben erhalten werden wollen und welche ärztlichen Massnahmen Sie ablehnen. Ausserdem können Sie in der Patientenverfügung Vertrauenspersonen bezeichnen, die über Ihren mutmasslichen Willen Auskunft geben. Dazu gehört auch das Recht, Einsicht in Ihre Krankenakte zu nehmen.

Die Patientenverfügung kann zudem Ihre Willensäusserung betreffend Massnahmen zur Linderung Ihrer Schmerzen und betreffend eine Organspende enthalten.

Unser Rat: Informieren Sie Ihre Ärztin oder Ihren Arzt sowie Ihre Vertrauensperson über Inhalt und

Aufbewahrungsort der Patientenverfügung. Überprüfen Sie sie von Zeit zu Zeit und versehen Sie sie mit einem aktuellen Datum.

Eine Patientenverfügung der Ärztesgesellschaft BL ist dieser Broschüre beigelegt. Sollte sie fehlen, können Sie sie bei den genannten Adressen bestellen (S. 15). Die „GGG Voluntas“ und das „HOSPIZ IM PARK“ beraten Sie ausserdem persönlich.

Auch weitere Organisationen bieten vorgedruckte Verfügungstexte an. Informationen erhalten Sie bei der Patientenstelle Basel (S. 16).



Informationen

Patientenverfügung



Informationen über Patientenverfügungen

Ärztesgesellschaft Baselland

Renggenweg 1, 4450 Sissach

Telefon 061 976 98 08, Fax 061 976 98 01

www.aerzte-bl.ch

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion VGD

Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal

Telefon 061 925 51 11

Stiftung HOSPIZ IM PARK

Klinik für Palliative Medizin

Stollenrain 12, 4144 Arlesheim

Telefon 061 706 92 22, Fax 061 706 92 20

www.hospizimpark.ch

GGG Voluntas

Leimenstrasse 76, 4051 Basel

Telefon 061 225 55 25, Fax 061 225 55 29

www.ggg-voluntas.ch

Medizinische Notrufzentrale MNZ

Marktgasse 5, 4051 Basel

Telefon 061 261 15 15, Fax 061 560 15 56

Nützliche Adressen:

Patientenrechte

Patientenstelle Basel

Hebelstrasse 53, 4002 Basel
Telefon 061 261 42 41, Fax 061 263 82 92
patientenstelle.basel@bluewin.ch

Schweizerische Patienten- und Versicherten- Organisation (SPO), Geschäftsstelle und Beratung

Häringstrasse 20, Postfach, 8023 Zürich
Telefon 044 252 54 22, Fax 044 252 54 43;
Im Spitalpark, Fährweg 10, 4600 Olten
Telefon 062 206 77 26;

Beratungs-Telefon 0900 56 70 47
(Montag bis Freitag 9 bis 15 Uhr (Fr. 2.13/Min.)
www.spo.ch

Ombudsman der Ärztegesellschaft Baselland

c/o Sekretariat der Ärztegesellschaft
Renggenweg 1, 4450 Sissach
Telefon 061 976 98 08
www.aerzte-bl.ch

Zahnärzte-Gesellschaft Baselland

Dr. med. dent. Urs Röthlisberger
Präsident der Zahnärztl. Begutachungskommission
Kasernenstrasse 22a, 4410 Liestal
Telefon 061 921 67 91

Opferhilfe beider Basel

Steinenring 53, 4051 Basel
Telefon 061 205 09 10
info@opferhilfe-bb.ch
www.opferhilfe-beiderbasel.ch

Nur für Versicherungsfragen:

Ombudsman der sozialen Krankenversicherung

Morgartenstrasse 9, 6003 Luzern
Telefon 041 226 10 10, Fax 041 226 10 13
info@om-kv.ch
www.ombudsman-kv.ch

Ombudsman der Privatversicherung und der SUVA

Postfach 2646, 8022 Zürich
Telefon 044 211 30 90, Fax 044 212 52 20
help@versicherungsombudsman.ch
www.versicherungsombudsman.ch